

# Zusatzkollektivvertrag Pharmazeutischer Großhandel, Angestellte, gültig ab 1.4.2021

ARCHIVIERT - nicht mehr gültig!

Gültigkeit 1.4.2021 - 31.12.2021

Gilt für Österreichweit

## Zusatzkollektivvertrag

### I. Geltungsbereich

- Räumlich:** Für das gesamte Bundesgebiet Österreich.
- Fachlich:** Für die Betriebe, die der Berufsgruppe des pharmazeutischen Großhandels im Bundesgremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben laut Liste (Anhang 2) zum Stichtag 31.12.2020 angehören.
- Persönlich:** Für alle Angestellten (auch Aushilfskräfte), auf welche das Angestelltengesetz (BGBL. (Bundesgesetzblatt) Nr. 292/1921) Anwendung findet. Ausgenommen sind Lehrlinge.

### II. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.4.2021 in Kraft und ist befristet bis 31.12.2021. Sollte eine Verlängerung der Geltungsdauer notwendig sein, werden die Sozialpartner zeitgerecht Gespräche aufnehmen.

### III. Zugelassene Tätigkeiten an Wochenenden und Feiertagen

Auf Grund der Coronapandemie entstehen laufend Probleme in der Lieferkette von Arzneimitteln und Impfstoffen. Daher wird entsprechend § 12 a ARG (Arbeitsruhegesetz) die Beschäftigung im Zusammenhang mit der An- und Auslieferung von Impfstoffen und für Tätigkeiten, die für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung unerlässlich sind, zugelassen.

### IV. Abgeltung

Für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr an Samstagen, sofern dieser ein Werktag ist, gebührt ein Zuschlag für die Normalarbeitszeit von 50 %. Die Normalarbeitszeit endet an Samstagen um 18:00 Uhr. Für Überstunden zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie an Sonntagen gebührt ein Zuschlag von 100 %.

Hinsichtlich der Vergütung an Feiertagen gelten die einschlägigen Bestimmungen des ARG (Arbeitsruhegesetz) und dieses Zusatzkollektivvertrages. Für Überstunden an Feiertagen gebührt ein Zuschlag von 100 %. Zusätzlich erhalten die Angestellten für die Arbeitsleistung an Feiertagen Freizeit im selben Ausmaß, mindestens jedoch 4 Stunden. Der Verbrauch der Freizeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Angestellten zu vereinbaren und unter Entgeltfortzahlung innerhalb von 3 Monaten zu verbrauchen. Eine Abgeltung in Geld ist bei aufrechter Arbeitsverhältnis nicht zulässig.

**BUNDESGREMIUM DES HANDELS MIT ARZNEIMITTELN,  
DROGERIE- UND PARFÜMERIEWAREN SOWIE CHEMIKALIEN UND FARBEN**

Die Bundesgremialobfrau:

KommR Barbara Kremser

Der Geschäftsführer:

Mag. Christoph Tamandl MBA

**Der Vorsitzende des Ausschusses Pharmagroßhandel/Depositeure:**

KommR Dkfm.

Dr. Johann F. Kwizda

**ÖST ERREICHISCHER GEWERKSCHAFT SBUND**

**GEWERKSCHAFT GPA**

Die Vorsitzende:

Barbara Teiber, MA

Der Geschäftsbereichsleiter:

Karl Dürtscher

**ÖST ERREICHISCHER GEWERKSCHAFT SBUND**

**GEWERKSCHAFT GPA**

**Wirtschaftsbereich Handel**

Der Vorsitzende:

Martin Müllauer

Die Wirtschaftsbereichssekretärin:

Anita Palkovich